



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 14. Feber 2022

Veröffentlichung von Daten
in GR-Sitzungsprotokollen;
Rechtsauskunft zu Fragen –
Ersuchen

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42
1030 Wien

Vom Unterfertiger wird im Namen der Alternative für Liebenfels (A-L)
nachstehendes Ersuchen um Rechtsauskunft zu nachstehenden Fragen übermittelt:

Ausgangslage:

Gem. der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 (i.d.g.F. vom 14.02.2022), § 45 (Niederschrift), Absatz (6), ist die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen.

Im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen.

Jede Person hat das Recht, Abschriften der Niederschrift, gegen Kostenersatz auch Kopien, herzustellen.

Zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Zweck des Antrages

Klärung bzgl. **Datenschutzbestimmungen** zur **Wahrung** berechtigter **Geheimhaltungsinteressen**, insbesondere im Hinblick auf den **Datenschutz** und auf **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vs. Transparenz** hinsichtlich der Entscheidung der Gemeindegremien bzgl. der **Verwendung öffentlicher Gelder**, um so über eine verbindliche Rechtsauskunft für die weitere Arbeit als politische Fraktion zu verfügen.

Ersuchen um Rechtsauskunft:

Daher wenden wir uns hiermit mit dem Ersuchen um Rechtsauskunft zu den nachstehenden Fragen an die Datenschutzbehörde:

- 1) Wenn im Gemeinderat eine der nachstehend angeführten Maßnahmen beschlossen wurde, sind für diese bei der Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls aus Datenschutzgründen
 - der **Name des Vertragspartners** (z.B. Anbieter, Widmungswerber, Käufer etc.);
 - **essenzielle Vertragsteile** (z.B. zu erbringende Leistungen, Vertragsdauer etc.);
 - und/oder der **Kostenbetrag** zu „schwärzen“;oder besteht hier aus Gründen der Transparenz ein „Recht der Bevölkerung“ auf Information hinsichtlich der Verwendung von Steuergeldern?
 - a) Unterlagen, welche im Zuge von Grundstückswidmungen veröffentlicht werden.
 - b) Ankauf eines Grundstückes von einer Firma/Privatperson und Übernahme in das öffentliche Gut.
 - c) Verkauf eines Grundstückes aus dem öffentlichen Gut an eine Firma/Privatperson.
 - d) Ankauf von Maschinen & Geräten für die (öffentliche) Nutzung durch die Gemeinde selbst.
 - e) Abschluss von Wartungsverträgen für öffentliche Anlagen (z.B. Wasserversorgungsanlage).
 - f) Abschluss von Verträgen, welche Dienstleistungen (z.B. Sicherheitsdienst bei Veranstaltungen in öffentlichen Gebäuden) oder Abhängigkeiten (z.B. Abnahme bestimmter Warenmengen etc.) betreffen, an welche Nutzer der öffentlichen Anlage im Falle einer Veranstaltung gebunden sind.
 - g) Zuwendung von Subventionen, Förderungen bzw. Zuwendungen für Jubiläen.

- 2) Gelten diese **Regelungen generell** bei der **Weitergabe** (z.B. wenn eine Person auf das Gemeindeamt kommt und daraus eine Abschrift der Niederschrift anfertigen bzw. diese Kopieren will) oder gibt es hinsichtlich der Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls im **Internet** (z.B. auf der Gemeindehomepage) oder mittels eines „**Massenmediums**“ (z.B. in der Gemeindezeitung) andere **strengere Datenschutzrichtlinien**?
- 3) Wenn eine Person sich z.B. eine Kopie des Sitzungsprotokolls auf dem Gemeindeamt aushändigen lässt, in welchen entsprechende **datenschutzwürdige Passagen** nicht oder nur **unzureichend „geschwärzt“** wurden, kann bei missbräuchlicher Weitergabe dieser Informationen durch diese Person, auch die **Gemeinde** bzw. die verantwortlichen Mitarbeiter **rechtlich belangt** werden?
- 4) Oder sind die **Datenschutzrichtlinien** im Bezug auf die Sitzungsprotokolle **nicht relevant**, da diese im Rahmen der **öffentlichen Gemeinderatssitzung** (nicht anzuwenden auf den nichtöffentlichen Teil) **kundgetan** wurden und das Protokoll somit nur die „öffentlichen“ Aussagen der GR-Mitglieder widerspiegelt?
- 5) Können die einzelnen **Mitglieder allein** aufgrund **Ihrer Aussagen** in der **öffentlichen GR-Sitzung** bei datenschutzrechtlichen Verstößen **rechtlich zur Verantwortung gezogen** werden, auch wenn dies im **Sitzungsprotokoll nicht protokolliert** wurde?

GR Harry WIPPERFÜRTH

(GR Harry WIPPERFÜRTH)